OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602571/2/KH/Bb

Datum:
Linz, 12. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von Frau A M F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, K 2, R, vom 29. Mai 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26. April 2018, GZ: VerkR96-19235-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG und der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Punkt 1) wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Der gegen die Strafhöhe zu Punkt 2) erhobenen Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 18 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat A M F (Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 26. April 2018, GZ: VerkR96-19235-2017, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„1) Sie haben keine geeignete, der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Strafen mitgeführt.
Tatort: Gemeinde P, Richtung/Kreuzung: M, L x bei km 4.040.
Tatzeit: 16.11.2017, 12:15 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 10 KFG

2) Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 56 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde P, L x bei km 4.338.
Tatzeit: 16.11.2017, 12:12 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, BMW 118D E87 M47 2,0, schwarz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	gemäß
25,00 Euro	12 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
265,00 Euro	102 Stunden	§ 99 Abs. 2e StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
36,50 € als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 326,50 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29. Mai 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in welcher sie hinsichtlich des Vorwurfs des Nichtmitführens einer entsprechenden Warnkleidung behauptet, dass sich die Warnweste zum Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle im Kofferraum des Pkws befunden habe, sie aber diese bei der Betretung durch die Polizisten aufgrund der Aufregung nicht aufgefunden habe. Bei sofortiger und

genauerer Nachschau zu Hause gemeinsam mit ihrer Mutter habe sie die Warnweste im Kofferraum unterhalb diverser Taschen entdeckt. Der Beschwerde wurde eine eidesstattliche Erklärung der Frau A F (Mutter der Beschwerdeführerin) beigelegt, die das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführerin entsprechend untermauert.

Den Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung ließ die Beschwerdeführerin unangefochten. Ihr diesbezügliches Vorbringen richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Sie erläutert, vermeint zu haben, es gelte noch die 80 km/h-Beschränkung. Jedenfalls sei ihrerseits ein Irrtum über die das Tatbild erfüllende Sachlage vorgelegen. Es sei ihr sicherlich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weil sie eben die Geschwindigkeit überschritten habe; bezogen auf die vermeintlich in Kraft befindlichen 80 km/h liege aber lediglich eine Überschreitung von nicht einmal 1/3 vor. Außerdem habe sie beim gegenständlichen Delikt keinerlei Verkehrsteilnehmer gefährdet und seien auch keine nachteiligen Folgen aus dem Vorfall eingetreten. Sie habe die Geschwindigkeitsüberschreitung einfach bewusst nicht wahrgenommen und sei viel zu wenig aufmerksam gefahren, da sie dem Irrtum unterlegen war, die vorher jahrelang bestehende Beschränkung von 80 km/h sei immer noch in Geltung. Somit hätte die Behörde die Milderungsgründe des § 19 VStG im Sinn des § 34 StGB in viel größerem Ausmaß berücksichtigen müssen, als sie es tatsächlich getan habe. Es sei weder ihre Unbescholtenheit berücksichtigt worden, noch die Tatsache, dass es zum zweiten und dritten Delikt gar nicht gekommen wäre, hätte sie der Polizeibeamte angehalten und ihr zur Kenntnis gebracht, dass tatsächlich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h verordnet sei. Es liegen daher Umstände vor, die einem Schuld- und Rechtfertigungsgrund nahe kommen. Des Weiteren habe sie bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt und die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen. Wie auch schon vorgebracht, habe sie ein reumütiges Geständnis abgelegt und somit wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung hinsichtlich des Vorwurfs nach § 102 Abs. 10 KFG und die Herabsetzung der Geldstrafe hinsichtlich des Deliktes nach § 52 lit. a Z 10 a StVO in die Nähe der Mindestgrenze.

3. Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 (eingelangt am 10. Juli 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-19235-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Vorwurf des Nichtmitführens einer Warnkleidung aufzuheben ist und sich die Beschwerde hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet (§ 44 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 16. November 2017 um 12:12 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde P auf der L x in Fahrtrichtung M bei Strkm 4,338 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - von 106 km/h und überschritt dadurch die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebiets liegt, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 56 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte im Zuge einer Geschwindigkeitsüberwachung auf der L x durch Straßenaufsichtsorgane der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich mittels Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type True Speed.

Im Rahmen der folgenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle um 12:15 Uhr auf Höhe km 4,040 stellten die Straßenaufsichtsorgane weiters fest, dass die Beschwerdeführerin keine geeignete, der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitführte. Ob die Beschwerdeführerin zur Tatzeit tatsächlich keine Warnkleidung im Fahrzeug bei sich hatte, kann letztlich nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen iHv ca. 1.300 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Zum Zeitpunkt der Tat war sie aktenkundig unbescholten.

3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde. Die Beschwerdeführerin hat zum Vorwurf des Nichtmitführens einer Warnkleidung von Anfang an behauptet, diesen Gegenstand im Kofferraum des Fahrzeuges

mitgeführt zu haben. In der Aufregung im Zusammenhang mit der Amtshandlung habe sie diese aber nicht auffinden können.

Diese - nicht von vornherein als unglaubwürdig, weil etwa lebensfern, zu verwerfende - Verantwortung ist aufgrund der sich darstellenden Aktenlage nicht ausreichend widerlegbar und kann der Beweis dafür, dass die Warnkleidung nicht mitgeführt wurde, nicht hinreichend erbracht werden. Die Beschwerdeführerin hat zum Beweis ihrer Glaubwürdigkeit eine eidesstattliche Erklärung ihrer Mutter beigebracht, worin ausdrücklich festgehalten wird, dass sie zum Zeitpunkt der Überprüfung durch die Polizisten entsprechende Warnwesten im Pkw mitführte. Die Warnwesten befänden sich immer im Kofferraum des Pkw. Bei einer gemeinsamen Nachschau unmittelbar nach der Amtshandlung hätten sie diese auch dort unter diversen Taschen entdeckt.

Den Schuldspruch der Geschwindigkeitsüberschreitung ließ die Beschwerdeführerin in der Beschwerde unangefochten. Sie bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der diesbezüglich festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Erwägungen:

1. Gemäß § 102 Abs. 10 Satz 1 KFG hat der Lenker auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.

Nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

1.1. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt, kann das durch die eidesstättische Erklärung ihrer Mutter gestützte Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Warnkleidung zum Zeitpunkt der Anhaltung im Fahrzeug mitgeführt

zu haben, - ob nun gänzlich glaubwürdig oder nicht - nicht mit der für im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit widerlegt werden, sodass der Beschwerde in diesem Punkt stattzugeben und das Verfahren in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen war.

2. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit [...] außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

2.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Beschwerdeführerin zu bestrafen ist bzw. ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.3. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin aus: Einkommen: ca. 1.300 Euro monatlich, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Straferschwerend wurde kein Umstand gewertet. Die Beschwerdeführerin wendet in berechtigter Weise allerdings ein, dass die belangte Behörde ihre verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht entsprechend berücksichtigt habe. Bei der Strafbemessung ist daher entsprechend darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Tat unbescholten war.

Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor. Ein Geständnis ist nur dann mildernd zu werten, wenn es sich um ein qualifiziertes Geständnis handelt. Für ein solches Geständnis besteht im Beschwerdefall aber kein Anhaltspunkt, hat doch die Beschwerdeführerin im behördlichen Verfahren die Verwirklichung des objektiven Tatbestands bestritten und erst nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens kurz vor Verfahrensabschluss den Tatbestand außer Streit gestellt. Auch den übrigen in der Beschwerdeschrift angeführten Umständen und dargestellten Milderungsgründen kommt keine Bedeutung zu. Der bisherige ordentliche Lebenswandel wird durch die Berücksichtigung der "bisherigen Unbescholtenheit" mitumfasst und kann daher nicht gesondert mildernd gewertet werden (VwGH 18. Juni 1984, 84/10/0033).

Die Unbesonnenheit und die Nichtschädigung Dritter stellen normale Begleitumstände der Tatbegehung dar, denen kein erheblicher Milderungseffekt zukommen kann. Der Nichteintritt eines Schadens kommt bei Ungehorsamsdelikten schon nach dem Zweck der Strafdrohung nicht als Milderungsgrund in Betracht (VwGH 31. März 2000, 99/02/0352). Auch der Milderungsgrund im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 12 StGB (Begehen der Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum) kann der Beschwerdeführerin nicht zuerkannt werden, da sie sich als Kraftfahrzeuglenkerin über die jeweilige Rechtslage in zumutbarer Weise zu überzeugen hat. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurde rund zwei Monate vor dem Tatzeitpunkt durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrsschilder kundgemacht. Da die

Beschwerdeführerin die Strecke offenkundig regelmäßig befährt, hätte ihr die geänderte zulässige Höchstgeschwindigkeit auch auffallen und bekannt zu sein müssen.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Die Beschwerdeführerin hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets um 56 km/h überschritten. Damit ist die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO anzuwenden, welche u.a. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h des Erlaubten Geldstrafen von 150 bis 2.180 Euro vorsieht.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs. 2e StVO) relevant. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 16. März 2018, Ra 2017/02/0265; 25. September 2017, Ra 2017/02/0149; 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042).

Die von der Beschwerdeführerin begangene Überschreitung der Geschwindigkeit liegt 6 km/h über dem in § 99 Abs. 2e StVO angeführten Grenzwert von „mehr als 50 km/h“.

Ausgehend davon, insbesondere aber unter Berücksichtigung des von der belangten Behörde unberücksichtigt gebliebenen Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, ist es gerechtfertigt und geboten, die verhängte Geldstrafe iHv 265 Euro auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe von 102 Stunden in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe auf 60 Stunden herabzusetzen. Diese Strafe erscheint aus spezialpräventiver Sicht (noch) ausreichend, um der Beschwerdeführerin die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Mit der Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da Geschwindigkeitsüberschreitungen wie die vorliegende einem Fahrzeuglenker im Regelfall nicht mehr versehentlich unterlaufen, sondern oftmals bewusst in Kauf genommen werden. Jedenfalls muss es als grobe Unachtsamkeit qualifiziert werden und zeugt von einem großen Sorgfaltsmangel, wenn dem Lenker die Beschilderung einer Geschwindigkeitsbeschränkung entgeht und er eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit einhält; insbesondere wenn die befahrene Strecke eine regelmäßige ist.

IV. Wird eine verhängte Strafe infolge Beschwerde aufgehoben, so sind gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

Aufgrund des Erfolges der Beschwerde hinsichtlich Punkt 1) hat die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge zu leisten und es entfällt gemäß § 66 Abs. 1 VStG auch die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat die Beschwerdeführerin keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der von der Beschwerdeführerin zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 18 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als gegenstandslos. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing